



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-220.151/0001-IV/SCH2/2013 DVR:0000175

Wien, am 22. Mai 2013

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE
Brenner Basistunnel
Änderung der Genehmigungen 2012**

BESCHEID

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über die Anträge der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE vom 1. Oktober 2010 betreffend die Änderung der Vorauserkundung im Raum Innsbruck, geändert durch die Anträge vom 13. Oktober 2010 und vom 17. Februar 2011, vom 12. Dezember 2012 betreffend die Änderung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für die Unterführung Portalbauwerk Wolf, den Verbindungstunnel Padaster, den Zufahrtstunnel Wolf Süd, den Schutterstollen Padaster und die Multifunktionsstelle St. Jodok, die Änderung der Rodungsbewilligung, die Änderung, dass LED-Leuchtmittel verwendet werden dürfen, und die Änderung der Messung des Zulaufs in die Gewässerschutzanlage an der Sill sowie vom 11. Jänner 2013 betreffend Änderung des Bauzeitplanes wie folgt:

SPRUCH

1. Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung:

a) Vorauserkundung im Raum Innsbruck

Die im Rahmen der bestehenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für den Brenner Basistunnel vorgesehenen Maßnahmen M 146 und M 204 werden dahingehend abgeändert, dass im Zufahrtstunnel (Fensterstollen) Ampass, in den Gebieten der Gemeinden Ampass, Aldrans und der Stadtgemeinde Innsbruck an Stelle einer präventergeschützten Bohrung auch Bohrungen mit an-

deren Sicherungssystemen erfolgen können, die ebenfalls eine Beherrschung eines Wasserzutritts mit hohem Druck sicherstellen.

b) Unterführung Portalbauwerk Wolf, Verbindungstunnel Padaster, Zufahrtstunnel Wolf Süd, Schutterstollen Padaster, Multifunktionsstelle St. Jodok

Die im Bauentwurf entsprechend dem Einlagenverzeichnis zum Antrag vom 12. Dezember 2012 angeführten Änderungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung betreffend Unterführung Portalbauwerk Wolf, Verbindungstunnel Padaster, Zufahrtstunnel Wolf Süd, Schutterstollen Padaster und Multifunktionsstelle St. Jodok werden genehmigt.

c) Verwendung von LED-Leuchtmitteln,

Die im Rahmen der bestehenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für den Brenner Basis-tunnel vorgesehene Maßnahme M 105a wird dahingehend abgeändert, dass zur Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen entweder gelbe Natrium-Dampfdrucklampen mit full-cut-off-Abschirmung oder LED-Lampen gleicher Lichtstärke mit full-cut-off-Abschirmung so geführt werden müssen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeitete Deponiebereiche beleuchtet werden und eine Abstrahlung in angrenzende Bereiche unterbunden wird.

d) Änderung der Messung des Zulaufs in die Gewässerschutzanlage an der Sill,

Der im Rahmen der bestehenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für den Brenner Basis-tunnel vorgesehene Maßnahme M 262 kann auch dadurch entsprochen werden, dass die Tunnelwässer, die in die Sill abgeleitet werden, vor Einleitung in die Gewässerschutzanlage Sill durch ein Messwehr geleitet werden, wobei die Datenaufzeichnung kontinuierlich elektronisch zu erfolgen hat und die Daten für Kontrollzwecke zu visualisieren sind.

e) Änderung des Bauzeitplans.

Der im Rahmen der bestehenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für den Brenner Basis-tunnel vorgesehene Bauzeitplan wird im Sinne der Darstellung im Rahmen des Antrags vom 11. Jänner 2013 abgeändert.

Rechtsgrundlagen:

§ 2 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2004
§ 31f des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr. 40/2013
§ 94 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 71/2013
§ 24h des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012, in der anzuwendenden Fassung

2. Forstrechtliche Bewilligung:

Die erteilte Rodungsbewilligung zur dauernden Rodung im Gebiet der Marktgemeinde Steinach am Brenner im Bereich des Portals des Schutterstollens bzw. des Verbindungstunnel Padaster wird im Ausmaß von 576 m² auf Grundstück 1474/1 KG Steinach gemäß dem Rodungsplan Nr. KLG-IG000-00238-00 ausgedehnt.

Die Nebenbestimmungen aus Spruchpunkt A/3 des Bescheides vom 15. April 2009, GZ: BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, werden hiedurch nicht berührt. Die Rodungsbewilligung für diese zusätzlichen Flächen erlischt, sofern nicht bis zum **31. Dezember 2013** mit der technischen Rodung begonnen wurde.

Rechtsgrundlagen:

§§ 17 bis 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 55/2007

§ 24h des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012, in der anzuwendenden Fassung

§ 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 185 Abs. 6 ForstG

3. Abspruch über die Einwendungen der Bürgerinitiative lebenswertes Wipptal

Der Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung im gegenständlichen verbundenen Verwaltungsverfahren wird abgewiesen; die vorgebrachten Einwendungen werden mangels Parteistellung zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage:

§ 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 33/2013

4. Kommissionsgebühren

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE hat innerhalb von vierzehn Tagen ab Bescheiderlassung Kommissionsgebühren in Höhe von **220,80 Euro** durch Einzahlung auf das Konto Nummer 5040003 bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, BLZ 60 000, lautend auf „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlage

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – BKommGebV, BGBl. II Nr. 262/2007

§ 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

5. Barauslagen

Über die von der Antragstellerin zu ersetzenden Barauslagen, insbesondere hinsichtlich der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen ergehen im Sinne des § 59 Abs. 1 letzter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 gesonderte Entscheidungen.

BEGRÜNDUNG

Aufgrund der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes sowie des Hochleistungsstreckengesetzes war für die Genehmigung des Brenner Basistunnels die Durchführung eines UVP-Verfahrens erforderlich. Mit Bescheid vom 15. April 2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Mitwirkung der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes erteilt. Gegen diesen Bescheid ist ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE brachte in der Folge nachstehende Anträge bei der Behörde ein:

- A. Antrag vom 1. Oktober 2010 betreffend die Änderung der Vorauserkundung im Raum Innsbruck;
- B. Antrag vom 13. Oktober 2010 betreffend die Ergänzung des Antrags vom 1. Oktober 2010;
- C. Antrag vom 17. Februar 2011 betreffend die Einschränkung des Antrags vom 1. bzw. 13. Oktober 2010 sowie die Bekanntgabe der Parteien;
- D. Antrag vom 12. Dezember 2012 betreffend die Änderung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für die Unterführung Portalbauwerk Wolf, den Verbindungstunnel Padaster, den Zufahrtstunnel Wolf Süd, den Schutterstollen Padaster und die Multifunktionsstelle St. Jodok, die Änderung der Rodungsbewilligung, die Änderung, dass LED-Leuchtmittel verwendet werden dürfen, und die Änderung der Messung des Zulaufs in die Gewässerschutzanlage an der Sill;
- E. Antrag vom 11. Jänner 2013 betreffend Änderung des Bauzeitplanes.

Diese Anträge wurden zu gemeinsamer Behandlung verbunden, sodass im verbundenen Verfahren die im Spruch ersichtlichen Anträge behandelt werden. Mit Edikt vom 4. Februar 2013 wurden diese Anträge sowie die öffentliche Erörterung und die öffentliche mündliche Verhandlung kundgemacht und darauf hingewiesen, dass gegen das Vorhaben bis 2. April 2013 schriftlich Einwendungen erhoben werden können und auf die Rechtsfolgen der Unterlassung von Einwendungen hingewiesen. Das Edikt wurde noch am selben Tage im Internet und am 6. Februar 2013 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im redaktionellen Teil der Tiroler Tageszeitung und der Kronen Zeitung kundgemacht.

Innerhalb der Stellungnahmefrist langte bei der Behörde die Stellungnahme des Kurt Mader ein. In der Stellungnahme wird gefordert, dass durch den Bau des Brenner Basistunnels keine wie immer denkbare und mögliche Schädigung, Beeinträchtigung der Wasserquelle und des Wasser – sowohl qualitativ als auch quantitativ – eintreten dürfe. Der Stellungnahme waren frühere Schreiben, darunter auch Stellungnahmen aus anderen Verwaltungsverfahren, beigegeben.

Im Rahmen der Verhandlung am 10. April 2013 ging die Antragstellerin auf die Stellungnahme ein:

„Betreffend die Stellungnahme des Hr. Kurt Mader wird ausgeführt, dass in der Vergangenheit wiederholt versucht wurde, eine Messeinrichtung zu installieren, dies aber an der fehlenden Zustimmung des Berechtigten scheiterte. Eine komplette Neufassung der Quelle wird seitens der BBT SE abgelehnt, zumal dies für sich eine erhebliche Gefährdung dieser Quelle darstellen würde und weit über die geforderte Beweissicherung hinaus ginge. Allerdings erfolgte eine Beprobung der Quelle in chemisch-biologischer Hinsicht, soweit hierfür keine Messeinrichtungen notwendig waren.“

Hiezu liegt zusätzlich eine schriftliche Stellungnahme des Kurt Mader vom 21. April 2013 vor, wonach er noch nicht um eine Zustimmung ersucht wurde, diese aber erteilen würde bzw. Interesse an einer Messung und an der Aushändigung der Messergebnisse bestünde. Die Antragstellerin, der die Stellungnahme vom 21. April 2013 auch zugegangen ist, hat zwischenzeitig dem Einschreiter mit Schreiben vom 29. April 2013 geantwortet und Daten zur Beweissicherung der Quelle übermittelt.

Aus den Stellungnahmen des Einschreiters ergeben sich aber keine Widersprüche zur beantragten Genehmigung bzw. wurde kein Antrag gestellt die beantragte Genehmigung zu versagen. Auch aus den vorliegenden Sachverständigengutachten (siehe die Ausführungen der Sachverständigen für Umweltmedizin bzw. Geologie und Hydrogeologie im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf den Seiten 8 und 9 der Verhandlungsschrift) ergibt sich aus der Stellungnahme kein Genehmigungshindernis.

Nach Ende der Stellungnahmefrist wurde am 4. April 2013 eine weitere Stellungnahme von Evelyn Schlögl als Vertreterin einer „Bürgerinitiative lebenswertes Wipptal“ eingebracht. Hiezu ist anzu-

merken, dass von der „Bürgerinitiative lebenswertes Wipptal“ im Rahmen der öffentlichen Auflage nach § 9 UVP-G des von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie durchgeführten UVP-Verfahrens keine Stellungnahme eingebracht wurde, insbesondere keine, die durch mindestens 200 Unterschriften unterstützt wurde. Der „Bürgerinitiative lebenswertes Wipptal“ kommt daher im gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung zu, weil sich die Bürgerinitiative nicht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gebildet hat und zu den gegenständlichen Anträgen innerhalb der Stellungnahmefrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Mit der Einbringung von Einwendungen ist immer auch der Antrag verbunden, der einschreitenden Person Parteistellung im Verfahren zuzuerkennen. Hinsichtlich der Erledigung dieses Antragsteiles kommt der einschreitenden Person Parteistellung zu und ist der Antrag daher insoweit abzuweisen. Das übrige Vorbringen ist mangels Parteistellung zurückzuweisen.

Ungeachtet der fehlenden Parteistellung im gegenständlichen Verfahren wird zur Stellungnahme inhaltlich angemerkt:

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens kann sich die Behörde nur mit verfahrensgegenständlichen Fragestellungen auseinandersetzen. Insbesondere kann sich die Behörde nicht inhaltlich mit einer Stellungnahme auseinandersetzen, soweit auf Vorbringen in anderen Verfahren anderer Behörde zu anderen Verfahrensgegenständen Bezug genommen wird. Für die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist das Vorbringen insoweit relevant, als darin ein Abweichen von den Vorgaben der UVP bzw. der erteilten Genehmigungen angesprochen wird. Dies wäre aber nur im Zuge der Aufsichtstätigkeit zu behandeln, weil selbst ein allfälliger Verstoß gegen Pflichten aus der erteilten Genehmigung keinen Grund bildete, bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen die Genehmigung zu versagen. In einem solchen Fall hätte die Behörde vielmehr im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Umsetzung der sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten sicherzustellen. Die Antragstellerin hat überdies zu den behaupteten Abweichungen von den Genehmigungen im Rahmen der Verhandlung (Seite 11 der Verhandlungsschrift, unten) Stellung genommen.

Soweit sich in der Eingabe die Behauptung findet, durch den gegenständlichen Antrag würde „jeglicher Zeitplan“ wegfallen, so ist dies nicht zutreffend, weil im Antrag vom 13. Jänner 2013 sehr wohl ein Bauzeitplan enthalten ist. Durch den Antrag erfolgt lediglich eine Umstellung von der bisherigen Darstellung des Bauablaufplanes in Form eines Planes auf eine Darstellung der zeitlichen Reihenfolge von wesentlichen Baumaßnahmen unter Berücksichtigung des zeitlichen Verhältnisses dieser Maßnahmen zueinander. Insbesondere umfasst der Antrag keine Änderung der Bauausführungs- und Inbetriebnahmefrist. Der Antrag kann daher keine Auswirkungen auf Verkehrsprognosen haben oder Zeitverzögerungen nach sich ziehen. Es kann daher dahingestellt bleiben, welche finanziellen Folgen (Zurückzahlung der Förderungen) es hätte, wenn das Projekt zu irgendeinem Zeitpunkt nicht weiterverfolgt würde. Auch ist nicht ersichtlich, inwieweit gewährte Förderungen von der Behörde im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären.

Die beantragten Änderungen haben auch keinen Bezug zu Verkehrsprognosen oder Zulaufstrecken, wodurch sich ein näheres Eingehen auf die diesbezügliche Kritik erübrigt, zumal ein Antrag auf Genehmigung mehrerer Änderungen mit geringem Umfang keinesfalls eine Rechtsgrundlage dafür bietet, eine rechtskräftige Genehmigung zu entziehen.

Der Antrag auf Übermittlung von Umweltinformationen steht zu den gegenständlichen Genehmigungsanträgen in keinem Zusammenhang und wird daher gesondert behandelt.

Aus der vorgelegten Stellungnahme vom 4. April 2013 ist somit kein Grund ableitbar, die beantragten Genehmigungen zu versagen oder die rechtskräftig erteilte Genehmigung zu widerrufen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen durch Sachverständigengutachten hinreichend belegt wurde und im Verfahren keine Einwendungen oder sonstige Gründe gegen die Genehmigung der Anträge eingebracht wurden.

Die weitere Begründung für die Änderung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung sowie die Erweiterung der Rodungsbewilligung entfällt daher im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG.

Die auferlegten Kommissionsgebühren sind auf die Teilnahme von zwei Vertretern der Behörde an der mündlichen Verhandlung 10. April 2013 zurückzuführen.

RECHTMITTELBELEHRUNG

Gegen die eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungen (Spruchpunkt 1) und die Rodungsbewilligung (Spruchpunkt 2) dieses Bescheides sind keine ordentlichen Rechtsmittel zulässig.

Die Antragstellerin hat das Recht, gegen den Spruchpunkt 4 (Kommissionsgebühren) dieses Bescheides das Rechtsmittel der Vorstellung zu ergreifen. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. In der Vorstellung ist anzugeben, gegen welchen Bescheid sie sich richtet. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, die bekämpften Spruchpunkte können bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

HINWEIS ZUR BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gegen die eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungen (Spruchpunkt 1), die Rodungsbewilligung (Spruchpunkt 2) und die Abweisung des Antrags auf Zuerkennung der Parteistellung (Spruchpunkt 3) dieses Bescheides kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Erlassung bzw. Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben

werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt eingebracht werden, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 220 Euro zu entrichten.

Dieser Bescheid ergeht per RSb an:

1. Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE
Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck

zusätzlich vorweg per E-Mail: recht@bbt-se.com

2. Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Verkehrs-Arbeitsinspektion
Stubenring 1, 1010 Wien
3. Bürgerinitiative lebenswertes Wipptal
vertreten durch Evelyn Schlögl
Trinserstraße 55, 6150 Steinach in Tirol

Erght per E-Mail an die Standortgemeinden jeweils mit dem Ersuchen, den Bescheid über mindestens neun Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen:

Gemeinde Aldrans: gemeinde@aldrans.tirol.gv.at
Gemeinde Ampass: gemeinde@ampass.tirol.gv.at
Gemeinde Ellbögen: gemeinde@ellboegen.tirol.gv.at
Gemeinde Gries am Brenner: gemeinde@griesambrenner.tirol.gv.at
Stadtgemeinde Innsbruck: kontakt@innsbruck.gv.at
Gemeinde Lans: gemeinde@gemeinde-lans.at
Gemeinde Navis: gemeinde@navis.tirol.gv.at
Gemeinde Patsch: gemeinde@patsch.tirol.gv.at
Gemeinde Pfons: gemeinde@pfons.tirol.gv.at
Gemeinde Rinn: gemeinde@rinn.tirol.gv.at
Gemeinde Schmirn: gemeinde@schmirn.tirol.gv.at
Gemeinde Schönberg im Stubaital: gemeinde@schoenberg.tirol.gv.at
Marktgemeinde Steinach am Brenner: gemeinde@steinach-am-brenner.tirol.gv.at
Gemeinde Tulfes: gemeinde@tulfes.tirol.gv.at
Gemeinde Vals: gemeinde@vals.tirol.gv.at

Ergeht per E-Mail zur Kenntnis an:

Unmittelbar angrenzende Gemeinden

Gemeinde Mühlbachl: gemeinde@muehlbachl.tirol.gv.at
Gemeinde Mils bei Hall: sekretariat@mils.tirol.gv.at
Gemeinde Thaur: amtsleitung@thaur.co.at
Gemeinde Natters: gemeinde@natters.tirol.gv.at
Gemeinde Mutters: gemeinde@mutters.tirol.gv.at
Gemeinde Telfes im Stubai: gde.telfes@tirol.com
Gemeinde Volders: gemeinde@volders.tirol.gv.at
Marktgemeinde Rum: marktgemeinde@rum.gv.at
Stadtgemeinde Hall in Tirol: stadtamt@stadthall.at
Gemeinde Sistrans: gemeinde@sistrans.tirol.gv.at
Gemeinde Tux: gemeinde@tux.tirol.gv.at
Gemeinde Finkenberg: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at
Marktgemeinde Zirl: marktgemeinde@zirl.tirol.gv.at
Gemeinde Scharnitz: gemeinde@scharnitz.tirol.gv.at
Marktgemeinde Völs: gemeinde@voels.tirol.gv.at
Gemeinde Mieders: gemeinde.mieders@aon.at
Marktgemeinde Matrei am Brenner: gemeinde@matrei-brenner.tirol.gv.at
Gemeinde Trins: gemeinde@trins.tirol.gv.at
Gemeinde Obernberg am Brenner: gemeinde@obernberg-brenner.tirol.gv.at

mitwirkende Behörden, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Umweltanwalt

Amt der Tiroler Landesregierung: post@tirol.gv.at, umweltschutz@tirol.gv.at
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck: bh.innsbruck@tirol.gv.at
Landesumweltanwalt von Tirol: landesumweltanwalt@tirol.gv.at
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: waltraud.petek@lebensministerium.at, office@umweltbundesamt.at

Umweltorganisationen


Transitforum Austria-Tirol: transitforum@tirol.com
Naturfreunde Österreich (vertreten durch Naturfreunde Tirol): carola.wartusch@naturfreunde.at
Österreichischer Alpenverein: liliana.dagostin@alpenverein.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung I/Präs.2, mit dem Ersuchen, den gegenständlichen Bescheid den zu diesem Verfahren im Internet kundgemachten Unterlagen hinzuzufügen und bis auf weiteres im Internet kundzumachen:

karin.kromer@bmvit.gv.at, petra.grasel@bmvit.gv.at, andrea.loreth@bmvit.gv.at und elisabeth.maier@bmvit.gv.at

Für die Bundesministerin:
Mag. Rupert Holzerbauer

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Rupert Holzerbauer
Tel. Nr.: +43 (1) 71162 65 2212
E-Mail: Sch2@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2013-05-23T08:48:23+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	E3SwbyCG5NDEyEAtMc4Hlv1RuCnWkYv7fyymvK+QHWuXKr/AuhtibS8s+Z0CZvOW1IU03kblc299XJrSpNwtgdzhlis68H01AkY0UIeApoXhU6/Zxgb0c6ZBwSWQgigl7qISAsiCuROB4Ufa1fdlknaH7CZL9mzNNYtsbsWulsQ=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	